



Sitzungsvorlage
für die 160. Sitzung des Braunkohlenausschusses
am 28. Mai 2021 - Neukonstituierung

TOP 11 **b) Fraktionsübergreifende Anfrage zu**
Konsequenzen aus dem Beschluss des
Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 zum
Klimaschutzgesetz für das Ende der
Kohleverstromung in Nordrhein-Westfalen

Rechtsgrundlage: §9 GeschO BKA

Berichterstatter(in): Dr. Alexandra Renz, MWIDE,
Tel.: 0211 /61772588
E-Mail: alexandra.renz@mwide.nrw.de

Inhalt: 1. Antwort MWIDE
 2. Anfrage vom 05.05.2021

Der Braunkohlenausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Drucksache Nr. BKA 0732	
TOP 11b)	Seite
Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 zum Klimaschutzgesetz für das Ende der Kohleverstromung in Nordrhein-Westfalen	2

Fragen:

- 1. Bisher orientiert sich auch die am 23.03.2021 getroffene Leitentscheidung der Landesregierung am Ende des Braunkohlentagebaus im Jahr 2038. Wie will das Wirtschaftsministerium konkret den Fahrplan zum Kohleausstieg im Kontext des Urteils des Bundesverfassungsgerichts in Nordrhein-Westfalen anpassen, um - wie es der Minister sagt -, auch ein früheres Ende der Braunkohleförderung in Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen?**
- 2. Plant das Ministerium somit eine Änderung der Leitentscheidung?**
- 3. Entsprechend der Leitentscheidung soll die bergbauliche Inanspruchnahme des 3. Umsiedlungsabschnitts erst nach dem Revisionszeitpunkt 2026 erfolgen können. Ist aufgrund der aktuellen Entwicklungen und der möglichen vorzeitigen Festlegung auf eine Verkürzung der Braunkohleförderung dieser Umsiedlungsabschnitt aus Sicht des Wirtschaftsministeriums überhaupt noch erforderlich.**

Antwortbeitrag MWIDE:

Die Landesregierung hat die neue Leitentscheidung für das Rheinische Braunkohlerevier nach einem intensiven Erarbeitungs- und öffentlichen Dialogprozess vorgelegt. Mit ihr werden die aktuellen bundesgesetzlichen Vorgaben zu Kohleausstieg und Strukturwandel in die Raumplanung des Landes übersetzt. Die Leitentscheidung zielt dabei insbesondere auf eine ordnungsgemäße und hochwertige Rekultivierung und zukunftsweisende Gestaltung des bisher und noch absehbar vom Braunkohlenbergbau beanspruchten Raums. Sie zeigt einen verträglichen und zukunftsweisenden Weg für die Transformation des Rheinischen Reviers. Ebenfalls kommt die Landesregierung hiermit ihrer Verantwortung für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlage auch künftiger Generationen nach.

Die Landesregierung verkleinert alle drei Braunkohlentagebaue und sieht für zwei von dreien ein vorzeitiges Auslaufen bis Ende 2029 vor. Mit mehr als 1,2 Milliarden Tonnen werden zusätzlich dreimal mehr CO₂-Emissionen eingespart als mit der bisherigen Leitentscheidung der Vorgängerregierung aus dem Jahre 2016. Nordrhein-Westfalen ist damit Forerunner beim Kohleausstieg!

Drucksache Nr. BKA 0732	
TOP 11b)	Seite
Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 zum Klimaschutzgesetz für das Ende der Kohleverstromung in Nordrhein-Westfalen	3

Die Leitentscheidung ist dabei vorausschauend gestaltet: Sie bietet einen verlässlichen Rahmen und kann flexibel auf die sich abzeichnenden Veränderungen in Klima- und Energiepolitik – u.a. durch das aktuelle Urteil des BVerfG – reagieren.

Der neuen Leitentscheidung liegt eine Bewertung einer umfassenden wie aktuellen Auswahl energiewirtschaftlicher Studien zugrunde, die die Bedeutung der Braunkohleverstromung bis 2035 untersucht haben. Diese bestätigt, dass Braunkohlestrom bis in die dreißiger Jahre hinein im deutschen Energiemix eine Rolle spielen wird, wenn auch mit abnehmenden Anteilen. Nach dieser Auswertung werden Braunkohlekraftwerke aus heutiger Sicht weiterhin einen wichtigen Beitrag zur gesicherten Leistung erbringen, ohne die die Stabilität und Sicherheit der Energieversorgung angesichts des bevorstehenden Kernenergieausstiegs und des schnell voranschreitenden Ausstiegs aus der Steinkohleverstromung unter den zu diesem Zeitpunkt bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen nicht gewährleistet wäre.

Vor dem Hintergrund nicht konkret absehbarer energie- und klimapolitischer Entwicklungen und deren Auswirkungen auf die nationalen Klimaschutzziele (insbesondere die Verschärfung des EU-Klimaschutzziels auf 55 Prozent für das Jahr 2030), berücksichtigt die Landesregierung in ihrer Leitentscheidung, dass die Bundesregierung gemäß §§ 54, 56 Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) in den Jahren 2022, 2026, 2029 und 2032 eine umfassende Überprüfung der Maßnahmen des Kohleausstiegs durchführen wird. Dieser gesetzliche Überprüfungsmechanismus umfasst u.a. auch den aus den Maßnahmen des KVBG resultierenden Beitrag zu den Klimaschutzziele und wird in der Leitentscheidung, insbesondere in Bezug auf Frage einer weiter erforderlichen Inanspruchnahme des Tagebaus Garzweiler II und die Notwendigkeit zur Fortsetzung der dort im Norden noch laufenden Umsiedlungen, räumlich umgesetzt.

Die Landesregierung hat damit sichergestellt, dass eine bergbauliche Inanspruchnahme der Dörfer im Norden des Tagebaus nicht vor Abschluss der turnusmäßigen Überprüfung der Bundesregierung im Jahr 2026 erfolgen wird. Entsprechend besteht eine längere Zeit für die Umsiedlung und es ist den hier noch wohnenden Menschen möglich, die Umsiedlung besser mit ihrer persönlichen Lebenssituation abzustimmen. Die Umsiedlung des gesamten 3. Umsiedlungsabschnittes wird nur abgeschlossen, soweit das energiewirtschaftliche Erfordernis im Jahr 2026 bestätigt werden kann.

Drucksache Nr. BKA 0732	
TOP 11b)	Seite
Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 zum Klimaschutzgesetz für das Ende der Kohleverstromung in Nordrhein-Westfalen	4



im Braunkohlenausschuss

An den Vorsitzenden
des Braunkohlenausschusses

Fraktionsvorsitzender
Karl Schavier, CDU

Tel.: 0221/ 1395446 Telefax: 0221/ 1395451
E-Mail: info@cdu-regionalrat-koeln.de

Fraktionsvorsitzender
Josef Johann Schmitz

Tel: 0221 1301507
E-Mail: info@spd-regionalrat-koeln.de

Köln, 05. Mai 2021

01. Sitzung des Braunkohlenausschusses am 28. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Götz,

wir bitten Sie, die folgende Anfrage der Fraktionen von CDU und SPD in die Tagesordnung der Sitzung des Braunkohlenausschusses am 28. Mai 2021 aufzunehmen:

Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 zum Klimaschutzgesetz für das Ende der Kohleverstromung in Nordrhein-Westfalen

In seinem Urteil zum Klimaschutzgesetz hat das Bundesverfassungsgericht die Bundesregierung dazu verpflichtet, ihr Klimaschutzgesetz zu überarbeiten. Das Gesetz greife zu kurz und würde die Freiheitsrechte künftiger Generationen nicht ausreichend schützen. So legten die Richter beispielsweise dem Gesetzgeber auf, bis Ende 2022 genauer zu regeln, wie Treibhausgase ab 2031 konkret reduziert werden sollen.

Im Kontext dieses Urteils rückt auch der Kohlekompromiss für die Tagebaue in Nordrhein-Westfalen erneut in den Fokus. Dieser sieht bisher vor, dass die Förderung der Braunkohle spätestens 2038 endet. An diesem Zeitplan orientiert sich auch die neue Leitentscheidung der Landesregierung zum Ende des Braunkohletagebaus im Rheinischen Revier.

In mehreren Zeitungsartikeln äußerte Landeswirtschaftsminister Andreas Pinkwart als Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, dass ein Kohleausstieg in NRW auch deutlich früher umgesetzt werden könnte als bisher vom Bund gesetzlich festgelegt.

Drucksache Nr. BKA 0732	
TOP 11b)	Seite
Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 zum Klimaschutzgesetz für das Ende der Kohleverstromung in Nordrhein-Westfalen	5

„Ein Kohleausstieg kann in NRW auch deutlich früher umgesetzt werden, als bisher vom Bund gesetzlich normiert ist“, so der Minister im Kölner Stadt-Anzeiger vom 30. April 2021. Wenn der Ausbau der erneuerbaren Energien und der Netze gelinge, könne auf Strom aus Braunkohle früher als vorgesehen verzichtet werden, so der Minister. „Direkte Folge wäre, dass der Tagebau Garzweiler II weiter verkleinert wird und auf die Inanspruchnahme der letzte Ortschaften in Umsiedlungsverfahren verzichtet werden kann“, so Minister Pinkwart weiter.

Auch sei die neue Leitentscheidung der NRW-Landesregierung so angelegt, dass zukünftige Anforderungen an den Klimaschutz bereits mitgedacht wurden.

„Die Umsetzung der Leitentscheidung wird eine gemeinsame Aufgabe von Land, Region und Gemeinden vor Ort sowie der Bergbautreibenden sein“, so heißt es in dem Text der Leitentscheidung. In Nordrhein-Westfalen ist bekanntlich der Braunkohlenausschuss bei der Bezirksregierung Köln zuständiger Träger der Braunkohlenplanung. Der Braunkohlenausschuss wird nach Landesplanungsgesetz und unter Beachtung der neuen Leitentscheidung die erforderlichen Entscheidungen zur Erarbeitung der Braunkohlenpläne treffen müssen und deren Aufstellung beschließen. Die Regional- und Braunkohlenpläne bilden den maßgeblichen Rahmen für das Fachrecht, das Abbauvorhaben der Bergbautreibenden und die Bauleitplanung auf der kommunalen Ebene. Diese sind in Abstimmung miteinander zu entwickeln. Die nach dem Bundesberggesetz zuzulassenden bergrechtlichen Betriebspläne sind mit den Braunkohlenplänen in Einklang zu bringen bzw. geänderten Braunkohlenplänen anzupassen (§ 29 Absatz 2 Satz 3 Landesplanungsgesetz). Auch die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Absatz 4 Baugesetzbuch).

Hierfür bedarf es jedoch einer klaren, auch zeitlichen Vorgabe unter Berücksichtigung des jetzt vom Bundesverfassungsgericht gesprochenen Urteils, durch das zuständige Wirtschaftsministerium, weil der betroffene Raum unbedingt Planungssicherheit für die zu treffenden Entscheidungen braucht.

Deshalb fragen wir:

1. **Bisher orientiert sich auch die am 23.03.2021 getroffene Leitentscheidung der Landesregierung am Ende des Braunkohlentagebaus im Jahr 2038. Wie will das Wirtschaftsministerium konkret den Fahrplan zum Kohleausstieg im Kontext des Urteils des Bundesverfassungsgerichts in Nordrhein-Westfalen anpassen, um - wie es der Minister sagt -, auch ein früheres Ende der Braunkohleförderung in Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen?**
2. **Plant das Ministerium somit eine Änderung der Leitentscheidung?**
3. **Entsprechend der Leitentscheidung soll die bergbauliche Inanspruchnahme des 3. Umsiedlungsabschnitts erst nach dem Revisionszeitpunkt 2026 erfolgen können. Ist aufgrund der aktuellen Entwicklungen und der möglichen vorzeitigen Festlegung auf eine Verkürzung der Braunkohleförderung dieser Umsiedlungsabschnitt aus Sicht des Wirtschaftsministeriums überhaupt noch erforderlich?**

Drucksache Nr. BKA 0732	
TOP 11b)	Seite
Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 zum Klimaschutzgesetz für das Ende der Kohleverstromung in Nordrhein-Westfalen	6

3

Mit freundlichen Grüßen



Karl Schavier
(Fraktionsvorsitzender)



Josef Johann Schmitz
(Fraktionsvorsitzender)